

## **Aufnahmerichtlinie (ARL)**

zur Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen  
in der Fassung vom 25.10.2025\*



Hier ist  
Sport zu Hause.®

## Inhalt

§ 1 Aufnahme ordentlicher Mitglieder .....	2
1. Sportvereine.....	2
2. Sportfachverbände.....	2
3. Kreis- und Stadtsportbünde .....	3
4. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung .....	3
§ 2 Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.....	3
§ 3 Aufnahmeverfahren.....	4

Die Aufnahmeleitlinie dient der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Landessportbundes Sachsen (LSB).

Zweck des LSB ist es unter anderem, den Sport für alle sowie die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern. Unter den Sportbegriff im Sinne der Satzung fallen insbesondere die körperliche Bewegung, das Wettkampf- bzw. Leistungsstreben, das Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen sowie die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht.

Die Aufnahmeleitlinie stellt eine Ergänzung der Regelungen der Satzung dar.

## **§ 1 Aufnahme ordentlicher Mitglieder**

---

Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine, die Sportfachverbände sowie die Kreis- und Stadtsportbünde des Freistaates Sachsen ebenso wie Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung. Alle ordentlichen Mitglieder müssen die Anforderungen des § 5 der Satzung des LSB erfüllen.

### **1. Sportvereine**

In den LSB werden nur solche gemeinnützigen Körperschaften aufgenommen, die für ihre Mitglieder die sportliche Betätigung in den Vordergrund stellen, bei der die Einhaltung der Grundsätze des LSB gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung gewährleistet wird. Sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins müssen außerdem eine Förderung des Sports erkennen lassen.

### **2. Sportfachverbände**

- a) Sportfachverbände können in den LSB aufgenommen werden, wenn sie den Sport mit dem Ziel der körperlichen Erhaltung pflegen und fördern sowie Sportvereine organisatorisch zusammenfassen und betreuen.
- b) Das Sportfachverbandsgebiet soll den Verwaltungsgrenzen des Freistaates entsprechen. Sportfachverbände mit einem über die Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen hinausgehenden Verbandsgebiet können nur in besonders begründeten Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Hauptausschuss des LSB aufgenommen werden.
- c) Der Sportfachverband soll sein Fachgebiet auch in seinem zuständigen Bundesfachverband vertreten.
- d) Der Sportfachverband soll weiterhin mindestens zehn Vereine und eine Mitgliederzahl von 1.000 vertreten.
- e) Grundsätzlich besteht ein Vertretungshindernis für den Bewerber, wenn ein sportartgleicher Sportfachverband bereits Mitglied des LSB ist, weil jede Sportart gemäß § 5 Ziff. 1 b der Satzung des LSB nur durch einen Sportfachverband vertreten werden kann („Ein-Platz-Prinzip“). Insoweit besteht die Möglichkeit der Verweisung des Bewerbers auf die Gründung eines Dachverbandes oder ein zur einheitlichen Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte bestelltes Vertreterorgan. Der Mitgliedssportfachverband ist nach § 6 der Satzung des LSB verpflichtet, entweder den Bewerber aufzunehmen oder einen Dachverband zu gründen oder ein den Voraussetzungen dieser Vorschrift entsprechendes Vertreterorgan zur einheitlichen Vertretung der Sportart gegenüber dem LSB zu schaffen.
- f) Die vorgenannten Aufnahmebeschränkungen zielen darauf ab, jede Ausweitung und Zersplitterung der aufzunehmenden Sportfachverbände zu verhindern, die zwangsläufig die Gefahr erhöhter Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge hat.

### **3. Kreis- und Stadtsportbünde**

Kreis- und Stadtsportbünde können, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 5 der Satzung des LSB erfüllen, Mitglied werden. Das Verbandsgebiet muss den Verwaltungsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechen. Im Falle der Veränderung der Verwaltungsgrenzen haben die betroffenen Kreis- bzw. Stadtsportbünde innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Präsidium verbindlich zu erklären, durch wen das neu geschaffene Verbandsgebiet im LSB repräsentiert wird. Sollte innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben werden, ruht die Mitgliedschaft.

### **4. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung**

Gemeinnützige Organisationen, die einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung in den LSB stellen, müssen im Rahmen des Aufnahmeantrags folgende Punkte nachvollziehbar darlegen:

- Förderung des Sports auf dem erzieherischen, sozialen, wissenschaftlichen oder aktiven Gebiet (Angabe der Tätigkeiten und Ziele),
- Bedeutung und Tragweite für die Sportlandschaft in Sachsen und/oder
- zeitlicher und überregionaler nicht unerheblicher Umfang der Tätigkeiten

Die Zuordnung zu einer anderen Kategorie der ordentlichen Mitglieder darf nicht möglich sein.

Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung besteht nicht.

## **§ 2 Aufnahme außerordentlicher Mitglieder**

---

Gemeinnützige Organisationen, die einen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied in den LSB stellen, müssen im Rahmen des Aufnahmeantrags folgende Punkte nachvollziehbar darlegen:

- Förderung des Sports auf eine Weise, die eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ausschließt,
- Unterstützung der Ziele des LSB.

Sofern es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt, die sich ausschließlich mit der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen befasst, muss der Aufnahmeantrag außerdem folgende Punkte darlegen:

- auf Wiederholung angelegte Wettkämpfe (keine Einzelveranstaltung)

- Nachweis über die Mitgliedschaft der Sportart im betreffenden Landesfachverband
- auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung gerichteter Satzungszweck
- kein Förderverein

Die Zuordnung zu den ordentlichen Mitgliedern darf nicht möglich sein. Ein Anspruch auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied besteht nicht.

### § 3 Aufnahmeverfahren

---

1. Die Bewerber richten ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entsprechend § 6 der Satzung an das Präsidium des LSB. Antragsteller nach § 5 Abs. 1a der Satzung reichen den Aufnahmeantrag über den für sie zuständigen Kreis- und Stadtsportbund an den LSB ein. Beizufügen sind:

- das vorgegebene Antragsformular (mit den offiziellen Kontaktdaten des Vereins (inklusive einer gültigen E-Mail-Adresse) und der Angabe aller vertretungsberechtigter Personen des Vereins
- eine Ausfertigung der aktuellen Satzung
- ein Nachweis über die Rechtsfähigkeit (Vereinsregisterauszug)
- ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- die Mitgliederstatistik zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags.

2. Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der satzungsmäßig normierten Aufnahmevoraussetzungen in Verbindung mit der vorliegenden Aufnahmerichtlinie.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist gegenüber dem Bewerber schriftlich zu begründen. Sie darf keine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu keiner unbilligen Benachteiligung des Bewerbers gegenüber anderen Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden führen, die im LSB bereits Mitglied sind.

4. Dem die Aufnahme beantragenden Bewerber soll nach spätestens drei Monaten, gerechnet ab Antragsstellung, ein Zwischenbescheid seitens des Präsidiums oder des Rechtsausschusses des LSB mündlich oder schriftlich erteilt werden. In einem solchen Zwischenbescheid sind die Gründe zu benennen, die einer Aufnahme des Bewerbers entgegenstehen, und soweit möglich, Hinweise zur satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzung zu geben.

5. Über den Antrag des Bewerbers ist innerhalb von sechs

Monaten ab Antragsstellung endgültig zu entscheiden. Mit Zustimmung des Bewerbers und in begründeten Ausnahmefällen, kann die Entscheidungsfrist verlängert werden. Die endgültige Entscheidung des LSB über die Aufnahme des Bewerbers ist schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Bewerber Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Hauptausschuss abschließend.

*\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht.*